STEIERMÄRKISCHER LANDTAG LANDESRECHNUNGSHOF



BERICHT

LRH 10 M 1- 2001/13

"Maßnahmenprüfung im Bereich der Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion"

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	3
I. ALLGEMEINES	4
1. PRÜFUNGSGEGENSTAND und PRÜFUNGSZIEL	4
2. KONTROLLKOMPETENZ	4
3. PRÜFUNGSVERLAUF	4
II. EMPFEHLUNGEN DES LANDESRECHNUNGSHOFES	
LIND THRE LIMSETZLING: MASSNAHMEN	7

Abkürzungsverzeichnis

"Bericht" Bericht des Landesrechnungshofes vom 19. Oktober 1999,

GZ.: LRH 10 O 1-1998/24, "Überprüfung der neu geschaffenen

Organisationseinheiten und Abteilungen im Amt der

Steiermärkischen Landesregierung"

BVG-ÄdLR Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, BGBI.Nr. 289,

> betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien

GeOA/1975 Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen

Landesregierung

(Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 7. Juli 1975, mit der die Geschäftsordnung des Amtes der

Steiermärkischen Landesregierung erlassen wird)

GeOA/2001 Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen

Landesregierung

(Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 26. März 2001 über die Geschäftsordnung des Amtes

der Steiermärkischen Landesregierung)

GeOLR Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung

> (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Geschäftsordnung der Steiermärkischen

Landesregierung erlassen wird)

Geschäfts-Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen einteilung

Landesregierung (Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark; verlautbart jeweils in der Grazer Zeitung -

Amtsblatt für die Steiermark)

Geschäfts-Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen verteilung

Landesregierung (Verordnung der Steiermärkischen

Landesregierung, mit der die Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung als Anlage zu § 2 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung festgelegt wird; verlautbart jeweils im

Landesgesetzblatt)

LAD Landesamtsdirektion

I. ALLGEMEINES

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND und PRÜFUNGSZIEL

Diese Prüfung betrifft die durch den Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung im Juli 1997 neu geschaffenen Organisationseinheiten und Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung "Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion" mit der "Landesamtsdirektion", der "Organisationsabteilung" und der "Europaabteilung".

Das Prüfungsziel war die Feststellung, ob den Empfehlungen im Bericht des Landesrechnungshofes vom 19. Oktober 1999 betreffend die genannten Organisationseinheiten entsprochen worden ist.

2. KONTROLLKOMPETENZ

Die Landesregierung übt die Vollziehung des Landes aus. Die Geschäftsführung der Landesregierung steht unter der Aufsicht des Landtages.

Die Kontrolle der Gebarung des Landes obliegt dem Landesrechnungshof.

Das Land hat aufgrund seiner Organisationshoheit das Funktionieren der Landes- und der mittelbaren Bundesverwaltung zu verantworten. Die Organisation des Landes hat effektiv und effizient, d.h. mit den bestehenden Vorschriften übereinstimmend, zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam, zu sein. Sie ist jedenfalls gebarungswirksam und unterliegt somit der Kontrolle des Landesrechnungshofes.

3. PRÜFUNGSVERLAUF

Im April 1998 wurde der Landesrechnungshof von den Abgeordneten zum Steiermärkischen Landtag Dr. Brünner, Mag. Bleckmann, Mag. Zitz, Gross, Majcen, Keshmiri, Dipl.-Ing. Vesko, Dr. Wabl, Huber, Ing. Peinhaupt, Kröpfl,

Mag. Hartinger, Schuster, List, Vollmann, Wiedner, Dietrich, Porta, Schinnerl, Ing. Schreiner, Dipl.-Ing. Grabner und Mag. Hochegger aufgefordert, "...die durch den Beschluß der Landesregierung von Anfang Juli neu geschaffenen Organisationseinheiten und Abteilungen im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, das sind die Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion, die Abteilung Organisation, die Stabsstelle für Europaangelegenheiten, die Abteilungsgruppe Landesbaudirektion inklusive WIP, die Fachabteilung für Sozialwesen und die Rechtsabteilung 2, die Abteilungsgruppe Forschung und Kultur einschließlich der Abteilung für Forschungs- und Kulturmanagement zu prüfen".

Aufgrund des großen Prüfumfanges erfolgte die Kontrolle durch den Landesrechnungshof zweckmäßig getrennt nach Organisationseinheiten. Der Bericht des Landesrechnungshofes vom 19. Oktober 1999, GZ.: LRH 10 Abteilungsgruppe 1-1998/24, als Ergebnis der Prüfung der Landesamtsdirektion mit der Landesamtsdirektion. der Organisationsabteilung und der Europaabteilung, sowie der jeweiligen Referate, wurde vom Steiermärkischen Landtag in seiner 65. Sitzung am 15. Februar 2000 zur Kenntnis genommen.

Nach dieser Sitzung haben die Abgeordneten zum Steiermärkischen Landtag Dr. Brünner, Mag. Zitz, Gross, Keshmiri, Dipl.-Ing. Grabner, Huber, Kröpfl, Schuster, Dr. Reinprecht, Korp, Prutsch, Störmann und Gennaro schriftlich den Landesrechnungshof um Gebarungskontrolle wie folgt ersucht:

"Der Landesrechnungshof wird gemäß § 26 Abs. 2 Z 2 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz aufgefordert, dem Landtag binnen 2 Jahren einen Bericht vorzulegen, in dem die Umsetzung seiner Empfehlungen im Bericht Nr. 97/1999, GZ.: LRH 10 O 1-1998/23, betreffend die neu geschaffenen Organisationseinheiten und Abteilungen im Amt der Steiermärkischen Landesregierung insbesondere dahingehend überprüft wird, ob und wie weit die Landesregierung und die betroffenen Organisationseinheiten diesen Empfehlungen Rechnung getragen haben, sowie die Begründung

mitzuteilen, falls einzelne Empfehlungen nicht umgesetzt wurden."

Die Ergebnisse der nunmehrigen Überprüfung des Landesrechnungshofes wurden entsprechend der Reihenfolge der Empfehlungen des Berichtes vom 19. Oktober 1999 dokumentiert. Sie wurden am 20. Dezember 2001 von Herrn Landesrechnungshofdirektor Hofrat Dr. J. Andrieu im Beisein des Herrn Landesrechnungshofdirektorstellvertreters Hofrat Dr. H. Leikauf sowie Herrn ORegR. Mag. Dr. E. Zügner mit Herrn Landesamtsdirektor Hofrat Univ. Prof. Dr. G. Wielinger als Vertreter der von der Prüfung betroffenen Organisationseinheiten bzw. als Leiter des Inneren Dienstes des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung besprochen.

Der Bericht wurde dem Landeshauptmann und dem Landesfinanzreferenten zur Stellungnahme binnen drei Monaten übermittelt.

Die Stellungnahme von Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic, die vom Landesamtsdirektor erarbeitetet worden ist, und die teilweisen Gegenäußerungen des Landesrechnungshofes wurden in den Bericht eingearbeitet.

Der Landesfinanzreferent, Herr Landesrat Dipl.-Ing. Herbert Paierl, hat den Bericht zur Kenntnis genommen.

Die datenschutzwürdigen Bestimmungen sind gekennzeichnet.

Es ist festzustellen, dass die Empfehlungen des Landesrechnungshofes in seinem Bericht vom 19. Oktober 1999 betreffend die neu geschaffenen Organisationseinheiten und Abteilungen im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abeilungsgruppe Landesamtsdirektion mit der Landesamtsdirektion, der Organisationsabteilung und der Europaabteilung, jeweils mit Referaten, weitgehend umgesetzt wurden.

Dadurch konnte der Landesrechnungshof zu einer organisationseffizienten, den bestehenden Vorschriften entsprechenden Landesverwaltung beitragen.

II. EMPFEHLUNGEN DES LANDESRECHNUNGSHOFES UND IHRE UMSETZUNG: MASSNAHMEN

1.) Empfehlung: "Die Erstellung der Kalkulation der finanziellen Auswirkungen mit dem Kostenund Budgetaspekt sowie der Planstellenbedarfschätzung v o r der Festlegung von Geschäften in der Geschäftseinteilung" ("Bericht" Pkt. II 3.6, S 10)

Laut dem Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925 betreffend die Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien (BVG-ÄdLR) gliedert sich das Amt der Steiermärkischen Landesregierung in Abteilungen, auf die die Geschäfte nach ihrem Gegenstand und sachlichen Zusammenhang aufgeteilt werden.

Zwar sind die Kosten von Gesetzen (ohne volkswirtschaftliche Auswirkungen) zu schätzen, aber nicht die von Aufgaben außerhalb von Gesetzesaufträgen. Derartige Angelegenheiten werden durch Ausweisung in der Geschäftseinteilung zu kostenwirksamen Geschäften i.S. des BVG-ÄdLR (wie z. B. das im "Bericht" genannte "Geographische Informationssystem") und erscheinen für die Kontrolle von besonderem Interesse. Die Höhe der Kosten kann z. B. bei organisatorisch zersplittertem Vollzug von Geschäften nur annähernd und/oder mit hohem Aufwand festgestellt werden.

Die vom Landesrechnungshof vorgeschlagene Kalkulation der finanziellen Auswirkungen der Geschäfte sollte von dem in der Folge zuständigen Organ des Landes erstellt werden. Die Kalkulation ermöglicht in Verbindung mit auszuweisenden Kosten-, Leistungs- und Wirkungszielen nicht nur die (interne) Ausweisung der Kosten des Vollzuges der Geschäfte, sondern auch eine(n)

 effiziente Fachaufsicht durch ein Kosten-, Leistungs- und Personalcontrolling

- Leistungsvergleich mit anderen Verwaltungen
- Transparenz der Leistungsaufträge der öffentlichen Verwaltung
- rasche und kostengünstige Kontrolle.

Maßnahmen:

Die Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wurde neu gefasst. Sie ist als Verordnung des Landeshauptmannes am 1. Januar 2002 – nach dem Anhörungsverfahren zu diesem Bericht – in Kraft getreten¹.

Eine Vielzahl der bisherigen Geschäfte ist neu formuliert und/oder anders zugeordnet, wobei das verfassungsgesetzliche Gebot der Aufteilung der Geschäfte an die Abteilungen nach ihrem sachlichen Zusammenhang weitgehend beachtet wird.

In der Stellungnahme des Landeshauptmannes zum "Bericht" wird ausgeführt, dass "Überlegungen hinsichtlich des Personalbedarfes und der zur Geschäftsbesorgung erforderlichen Sachmittel angestellt werden" könnten. Dies betrifft einen wesentlichen Teilaspekt der vorgeschlagenen Kalkulation.

In der "Stellungnahme des Amtes der Stmk. Landesregierung" zur Gebarungsüberprüfung des Rechnungshofes im Jahr 2000 mit dem Schwerpunkt Verwaltungsreformbemühungen wird ausgeführt:

"In der Steiermark sind im Amt der Landesregierung mehrfach Initiativen gesetzt worden, zu hinterfragen, ob eine durch die Organe des Landes wahrgenommene Aufgabe tatsächlich weiterhin in der bisherigen Form oder im bisherigen Umfang wahrgenommen werden müsste. Es hat sich meist gezeigt, dass damit Interessen von Gruppen berührt werden, die so einflussreich sind, dass sie eine weitgehende Änderung des bestehenden Zustandes zu verhindern in der Lage sind".

¹ Hinsichtlich der Mitwirkung der Bundesregierung verweist der Landesrechnungshof auf die im "Bericht" Pkt. I 3.1 wiedergegebenen Rechtsmeinungen zum Nicht/Erfordernis der Zustimmung der Bundesregierung im Anwendungsbereich der §§ 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 2 BVG-ÄdLR.

Im derzeitigen Arbeitsprogramm des Landeshauptmannes für ein Demokratiereformpaket wird als wichtiger Punkt der Verhandlungen die Vorlage der "Kalkulation der finanziellen Auswirkungen mit den Kosten- und Budgetaspekten und mit einer Kostenschätzung als Grundlage für Personalbedarfsschätzungen(sinnvolle Nutzung der Personalressourcen)" genannt.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass die Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung zur nunmehrigen Geschäftseinteilung in Kenntnis der Kalkulation der finanziellen Auswirkungen des Vollzuges der Geschäfte erfolgt wäre.

Der Landesrechnungshof wiederholt die eingangs genannte Empfehlung.

Der Landesrechnungshof verweist auf die nunmehr für die Landesverwaltung eingeführte Kostenrechnung. Demnach "repräsentiert jede Dienststelle zumindest eine Kostenstelle. Weitere Untergliederungen liegen in der Verantwortung des Dienststellenleiters und sind im Einvernehmen mit der Organisationsabteilung auch anzustreben".

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes kann die Kostenrechnung ein Mittel zur Berechnung der Kosten des Vollzuges eines Geschäftes und damit eine Grundlage der bereits empfohlenen Kalkulation sein.

Der Landesrechnungshof **empfiehlt** die verpflichtende Untergliederung der in der Geschäftseinteilung ausgewiesenen <u>Geschäfte als Kostenstellen</u> der Kostenrechnung.

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud KLASNIC

Wie schon in der Stellungnahme zum ursprünglichen Bericht ausgeführt, gibt es zum gegenständlichen Thema, also auch zur gegenständlichen

Empfehlung einen grundlegenden Auffassungsunterschied zwischen dem Landesrechnungshof und dem Amt der Landesregierung. Der Landesrechnungshof sieht es augenscheinlich als geboten an, im Zusammenhang mit der Ausarbeitung einer Geschäftseinteilung Überlegungen zu den finanziellen Auswirkungen der Besorgung von Aufgaben, die in der Geschäftseinteilung an einzelne Organisationseinheiten zugewiesen werden, anzustellen.

Das Amt der Landesregierung kann sich dieser Ansicht nicht anschließen und zwar aus folgenden Gründen:

Die Geschäftseinteilung ist - wie gleichfalls in der früheren Stellungnahme ausgeführt - die Zuweisung von bestehenden Aufgaben, die im Amt der Landesregierung zu erfüllen sind, an einzelne Organisationseinheiten des Amtes. Eine Aufgabenkritik und eine Überlegung der finanziellen, das heißt den Personal- und Sachaufwand betreffenden Auswirkungen der Besorgung von Aufgaben ist ein von der Zuordnung von Aufgaben zu einzelnen Organisationseinheiten zu unterscheidendes Thema. Das Landesregierung teilt insofern die Ansicht des Landesrechnungshofs, als es ein selbstverständliches Gebot sein muss, immer wieder die Frage zu erörtern, welche finanziellen Konsequenzen die Besorgung der dem Amt zugewiesenen einzelnen Aufgaben hat und, ob es nicht möglich sein könnte, die Aufgaben mit geringerem Aufwand zu besorgen oder die Besorgung von Angelegenheiten überhaupt aufzugeben. Das Amt der Landesregierung ist aber der Auffassung, dass die Ausarbeitung einer Geschäftseinteilung nicht der geeignete Anlass für derartige Überlegungen ist. Ein solcher Anlass ist z.B. jeweils das Freiwerden eines Dienstpostens (oder das erkennbar bevorstehende Freiwerden). Derartiges wird derzeit im Amt Landesregierung praktiziert. Es wird in jedem Fall des Freiwerdens eines Dienstpostens durch Versetzung in den Ruhestand überlegt, ob die vom bisherigen Inhaber des Dienstpostens erledigte Aufgabe noch in bisheriger Form oder überhaupt noch wird wahrgenommen werden müssen. Selbstverständlich beschränken sich die einschlägigen Überlegungen nicht punktuell auf die von ausscheidenden Bediensteten wahrgenomme-

nen Aufgaben. Sie gehen vielmehr darüber hinaus. Als Folge der auf Grund solcher Überlegungen gewonnenen Erkenntnisse kann sich dann das Erfordernis einer Änderung der Geschäftseinteilung ergeben. Z.B. deshalb, weil eine bestimmte Aufgabe überhaupt wegfällt oder weil Aufgaben, die bisher in zwei unterschiedlichen Organisationseinheiten wahrgenommen worden sind, nunmehr gemeinsam in einer einzigen Organisationseinheit wahrgenommen werden sollen. In jedem Fall ist aber die Festlegung bzw. Änderung der Geschäftseinteilung eine Folge von Entscheidungen über die Aufgabenerfüllung nicht aber der Anlass für Überlegungen der in der gegenständlichen Empfehlung dargelegten Art.

Zum Thema Kostenrechnung darf mitgeteilt werden, dass intensive Arbeiten zur Verbesserung der bereits derzeit in der Landesverwaltung sehr entwickelten Kostenrechnung im Gange sind.

Der Landesrechnungshof stellt hiezu Folgendes fest:

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die in der Stellungnahme genannte Frage, welche finanziellen Konsequenzen die Besorgung der dem Amt zugewiesenen einzelnen Aufgaben hat und, ob es nicht möglich sein könnte, die Aufgaben mit geringerem Aufwand zu besorgen oder die Besorgung von Angelegenheiten überhaupt aufzugeben, zutreffend "immer wieder" zu erörtern ist und nicht nur, sondern insbesondere vor der Festlegung bzw. Änderung einer Geschäftseinteilung.

Die empfohlene Kalkulation wäre vor allem in fachlicher Verantwortung zu erstellen; der Landesrechnungshof hat dabei nicht die Zuständigkeit des Landesamtsdirektors (als Leiter des Inneren Dienstes) genannt.

2.) <u>Empfehlung</u>: "Die Abstimmung der Geschäftseinteilung und der Geschäftsverteilung" ("Bericht "Pkt. II 3.6, S 10)

Der Landesrechnungshof hat die Abstimmung der Geschäftseinteilung und der Geschäftsverteilung unter der Prämisse der Aufteilung der Geschäfte entsprechend dem verfassungsgesetzlich geforderten sachlichen Zusammenhang empfohlen.

Zweckmäßig sollte für eine Abteilung - und damit für deren Geschäfte - bzw. für eine Gruppe des Amtes der Stmk. Landesregierung nur e in Mitglied der Stmk. Landesregierung zuständig sein.

(Dies sollte auch bei der – zweckmäßigen - Aufteilung sachlich unzusammenhängender Geschäfte geringen Umfanges an eine Abteilung beachtet werden.)

Maßnahmen:

In der Stellungnahme des Landeshauptmannes zum "Bericht" wurde diese Empfehlung vorbehaltlos geteilt. Es wurde darauf hingewiesen, dass nunmehr die Geschäftsverteilung nicht mehr als eine inhaltliche Umschreibung von Zuständigkeitsbereichen der Mitglieder Landesregierung gestaltet sei, sondern als eine Aufzählung von Zuständigkeiten in Form von Verweisen auf die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung.

In dieser Form wurde auch die Geschäftsverteilung vom November 2000 (Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 13. November 2000), korrespondierend mit der Geschäftseinteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung, erstellt.

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wurde somit <u>formal</u> <u>entsprochen</u>; die Geschäftsverteilung sollte besser dem Grundsatz der Alleinverantwortung e i n e s obersten Organs für die Geschäfte einer Abteilung entsprechen.

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud KLASNIC

Es darf folgendes zu bedenken gegeben werden:

Es entspricht einer Jahrzehnte alten Tradition, dass die politische Zuständigkeit für Gemeindeangelegenheiten auf zwei Mitglieder der Landesregierung aufgeteilt ist, dass aber die Besorgung der administrativen Zuständigkeitsbereichs Angelegenheiten dieses in einer Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung erfolgt. Die Forderung nach einer ausnahmslosen Verwirklichung des Prinzips, es dürfe für eine Abteilung nur ein einziges Regierungsmitglied zuständig sein, würde bedeuten, dass diese Tradition aufgegeben werden muss. Die Erfahrung lehrt aber. dass die erwähnte Tradition keineswegs nachteilige Auswirkungen auf die Gemeinden gehabt hat und, dass sich die Besorgung der administrativen Aufgaben einer geteilten politischen Verantwortlichkeit in einer einzigen Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung bewährt hat.

Der Landesrechnungshof stellt hiezu Folgendes fest:

Wie ersichtlich, hat der Landesrechnungshof der Feststellung der formalen Entsprechung seiner Empfehlung eine Überlegung zur Zweckmäßigkeit der Geschäftsverteilung beigefügt. Diese ist grundsätzlich und schließt Ausnahmen ein.

Zu dem in der Stellungnahme genannten Beispiel einer "politischen Zuständigkeit" wird darauf hingewiesen, dass diese von den demokratisch erzeugten Mehrheiten verändert werden kann. Die gilt insbesondere im Fall der Änderung des verfassungsgesetzlichen Prinzipes der Verhältniswahl zur Mehrheitswahl.

Die genannte politische Zuständigkeit ist als solche kein Prüfgegenstand des Landesrechnungshofes.

- 3.) Empfehlung: "Die Beachtung des verfassungsgesetzlich vorgegebenen Aufbaues des Amtes der Landesregierung in der Geschäftsordnung des Amtes der Stmk. Landesregierung und ihre Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten" ("Bericht" Pkt. II 1.15, S 43)
- a) Die 1975 erlassene Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung (GeOA/1975) gliederte das Amt der Stmk. Landesregierung in eine Landesamtsdirektion und in Abteilungen, wobei die Geschäfte auf die Abteilungen aufzuteilen waren. Die Abteilungen konnten nach Bedarf zu Gruppen zusammengefasst werden. Dies entsprach den Regelungen des BVG-ÄdLR.

Die 1997 erlassene Geschäftseinteilung teilte der Landesamtsdirektion Geschäfte zu und fasste sie mit Abteilungen zusammen.

Dies war - nach Ansicht des Landesrechnungshofes - nicht mit den bestehenden Vorschriften übereinstimmend.

Maßnahmen:

Die am 1. Januar 2002 in Kraft tretende Geschäftseinteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung (GeOA/2001) gliedert das Amt der Stmk. Landesregierung in Abteilungen und unterscheidet nicht (mehr) zwischen einer "Landesamtsdirektion" und Abteilungen. Die Zuteilung von Geschäften an die in der neuen Geschäftseinteilung ausgewiesene Abteilung "Landesamtsdirektion (Präsidium)" und deren Zusammenfassung mit Abteilungen ist daher mit den bestehenden Vorschriften übereinstimmend. (Der verfassungsgesetzlich geforderte Bedarf für die Zusammenfassung bleibt jedoch vorausgesetzt.)

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wurde somit in diesem Teilbereich **entsprochen**.

b) Laut dem BVG-ÄdLR haben den Abteilungen und Gruppen des Amtes der Landesregierung Beamte vorzustehen. Die Bestellung dieser Beamten hat laut der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung (GeOLR) durch die Stmk. Landesregierung zu erfolgen.

Der Landesrechnungshof darauf hingewiesen, der hat dass Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion kein derart bestellter Beamter vorsteht eine derartige Bestellung aufgrund der und geschäftsordnungsmäßigen Trennung der LAD und der Abteilungen auch nicht mit den bestehenden Vorschriften übereinstimmend und unzweckmäßig gewesen wäre.

In der Stellungnahme des Landeshauptmannes wurde ausgeführt, dass unter den Geschäften der LAD "Leitungsangelegenheiten der Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion" aufgezählt sei, der Landesamtsdirektor unbestritten seit jeher auch Vorstand der Abteilung LAD sei und die einer Abteilung zugewiesenen Geschäfte jeweils auch den Aufgabenbereich des Abteilungsvorstandes umschrieben.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes kann unter der Leitungsfunktion des § 3 Abs. 1 BVG-ÄdLR nicht auch die durch die spezielle Bestimmung des § 1 Abs. 3 BVG-ÄdLR dem Landesamtsdirektor ohne Einschränkung übertragene "Leitung des Inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung" verstanden werden². Die "Leitungsangelegenheiten" einer Abteilung bzw. einer Gruppe sind auch kein Geschäft i. S. des BVG-ÄdLR, das in der Geschäftseinteilung auszuweisen ist; der Ausweis von "Leitungsangelegenheiten" in der Geschäftseinteilung kann daher die Bestellung des Gruppenvorstandes durch die Landesregierung nicht ersetzen.

<u>Maßnahmen</u>

² Klecatsky-Morscher, Das österreichische Bundesverfassungsrecht, Wien 1982, 3. Auflage, S 842 E16

Die Steiermärkische Landesregierung hat – mit den bestehenden Vorschriften übereinstimmend – mit Beschluss vom 26. November 2001 den Landesamtsdirektor als Leiter der Gruppe Landesamtsdirektion bestellt.

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wurde entsprochen.

Zu beachten wäre, dass der Landesamtsdirektor durch die auszuübende Fachaufsicht über die Geschäfte der Abteilungen nicht am Vollzug seiner besonderen Leitungs- und Vertretungsfunktionen (z. B. Leitung des Inneren Dienstes des Amtes der Stmk. Landesregierung) gehindert wird.

- c) Durch die neue Geschäftseinteilung wird auch Empfehlungen des Landesrechnungshofes, die im "Bericht" nicht wörtlich als solche aufscheinen, **entsprochen**:
- Der Landesamtsdirektor wird nicht mehr als Vorstand einer Abteilung des Amtes der Landesregierung ("Landesamtsdirektion") durch die damit verbundene unmittelbare Aufsicht des operativen Vollzuges einer Vielzahl von Geschäften an seinen besonderen Leitungs- und Vertretungsfunktionen gehindert.
- Die Funktion "Amtsinspektion" und das "Controlling" als Mittel des Inneren Dienstes werden künftig im Rahmen einer Stabsstelle direkt beim Landesamtsdirektor vollzogen.
- Die bisherige Abteilung Verfassungsdienst wird nunmehr (als Teil der "Abteilung Rechtsdienste und Europa") der Abteilungsgruppe LAD zugeordnet.
- Durch die Geschäfte "Perspektiven für das Land Grundlagenarbeit für nachhaltige Entwicklung" sowie "Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit und Perspektiven" wurde eine Voraussetzung für ein strategisches Controlling der Entwicklung des Landes durch den Leiter der Gruppe LAD geschaffen.

Empfehlung: "Nachweis des Bedarfes im Falle der erlassender Schaffung von Gruppen im Rahmen neu zu Geschäftseinteilungen" (Bericht Pkt. II 1.15, S 43)

Laut § 2 Abs. 2 BVG-ÄdLR können die Abteilungen des Amtes der Landesregierung nach B e d a r f zu Gruppen zusammengefasst werden. Dies ist eine reine Ermächtigungsnorm; keinesfalls kann darunter eine Verpflichtung verstanden werden³.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sollte der Bedarf der bestehenden Gruppen periodisch überprüft und nachgewiesen werden. Die Bildung neuer Gruppen sollte unter Vorlage der eingangs dieses Berichtes empfohlenen Kalkulation der finanziellen Auswirkungen begründet sein.

Der Bedarf der 1997 neu geschaffenen Abteilungsgruppen "Landesamtsdirektion" sowie "Forschung und Kultur" war nur knappest begründet; der derzeitige Bedarf der 1925 geschaffenen Abteilungsgruppe Landesbaudirektion war nicht nachgewiesen.

Maßnahmen:

Durch die neue Geschäftseinteilung wurde keine neue Gruppe geschaffen; die Gruppe "Forschung und Kultur" ist entfallen. Daher <u>war</u> dieser Empfehlung <u>bisher nicht zu entsprechen</u>.

Ergänzend **empfiehlt** der Landesrechnungshof, den verfassungsgesetzlich geforderten Bedarf für die Gruppen des Amtes der Landesregierung periodisch zu prüfen und nachzuweisen⁴.

³ Peter Bußjäger "Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen", Wien 1999, S. 131

⁴ Im Bericht des Landesrechnungshofes vom 22. Mai 2000 betreffend die "Überprüfung der Landesbaudirektion der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion unter besonderer Beachtung der Geschäfte der Vollziehung der Wirtschaftspolitik (WIP)" wurde der Nachweis des (weiteren) Bedarfes der seit 1925 bestehenden Abteilungsgruppe Landesbaudirektion empfohlen.

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud KLASNIC

In der geltenden Geschäftseinteilung sind zwei Gruppen vorgesehen: Die Gruppe Landesamtsdirektion und die Gruppe Landesbaudirektion. Für die Schaffung dieser Gruppen waren folgende Überlegungen maßgeblich:

1. Gruppe Landesamtsdirektion

In der Gruppe Landesamtsdirektion sind zusammengefasst die Abteilungen A1. Landesamtsdirektion (Präsidium) mit den Fachabteilungen 1A Präsidialangelegenheiten und zentrale Dienste, 1B Informationstechnik, 1C Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit Perspektiven und 1D Landesarchiv, die Abteilung 2 Organisation und die Abteilung 3 Rechtsdienste und Europa mit den Fachabteilungen 3A Verfassungsdienst und Zentrale Rechtsdienste, 3B Europa und 3C Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Außenbeziehungen.

Für diese Konstruktion waren folgende Überlegungen maßgeblich: Der Landesamtsdirektor hat nach Artikel 106 B-VG eine Doppelfunktion: Er ist zum einen Leiter des Inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung und zum anderen "das Hilfsorgan des Landeshauptmannes".

Als Leiter des Inneren Dienstes ist der Landesamtsdirektor gegenüber allen Organisationseinheiten des Amtes der Landesregierung weisungsbefugt, er bedarf jedoch zur Wahrnehmung der spezifischen einschlägigen Aufgaben eines Geschäftsapparates. Die einschlägigen Aufgaben sind den Abteilungen 1 (Landesamtsdirektion), die nicht unter der unmittelbaren Leitung des Landesamtsdirektors steht, und 2 (Organisation) und in gewissem Umfang der Abteilung 3 nämlich der Fachabteilung 3A (Verfassungsdienst und Zentrale Rechtsdienste) zugewiesen.

In seiner Funktion als Hilfsorgan des Landeshauptmanns hat der Landesamtsdirektor insbesondere Funktionen wahrzunehmen, die sich aus der spezifischen Funktion des Landeshauptmanns aus Artikel 105 B-VG nämlich der Vertretung des Landes nach außen ergeben. Die einschlägigen Zuständigkeiten sind zum Teil in der Abteilung 1, genauer

in den Fachabteilungen 1A und 1C und in der Abteilung 3, insbesondere in den Fachabteilungen 3B und 3C zusammengefasst.

Die doppelte Funktion des Landesamtsdirektors als Leiter des Inneren Dienstes und als Hilfsorgan des Landeshauptmanns macht es auf der einen Seite erforderlich, den Landesamtsdirektor nicht durch die Wahrnehmung von Aufgaben eines Abteilungsleiters zu belasten, ihm aber andererseits die Möglichkeit zu geben, bei Bedarf auch weichenstellende Sachentscheidungen zu treffen. Die Zusammenfassung aller Geschäfte, die in relativ enger Beziehung zu den geschilderten Funktionen des Landesamtsdirektors stehen in einer Gruppe schafft die geschilderte Möglichkeit: Einerseits ist der Landesamtsdirektor nicht mit den Alltagsaufgaben einer Abteilungsleitung befasst, andererseits kann er aber rasch auf jene Instrumente zugreifen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt und er kann bei Bedarf in allen in der Gruppe zusammengefassten Materien Sachentscheidungen treffen.

2. Gruppe Landesbaudirektion

Für die Beibehaltung der Gruppe Landesbaudirektion waren folgende Überlegungen maßgeblich:

Jene Abteilungen, die traditionell gemeinsam als "Landesbaudienst" bezeichnet werden, haben spezifische Gemeinsamkeiten, z.B. hinsichtlich der fachlichen Aus- und Fortbildung der dort tätigen Mitarbeiter.

Zudem zeigt die Erfahrung, dass die Bewältigung der Aufgaben, die einer dieser Abteilungen zugewiesen sind, in vielen Fällen Berücksichtigung von Aspekten erfordert. die in den Zuständigkeitsbereich einer anderen dieser Abteilungen fällt. Als Beispiel sei auf die Verkehrswegeplanung verwiesen. Dabei ist, auch wenn es um relativ kleine Vorhaben geht, ein Zusammenwirken der eigentlichen Verkehrswegeplanung mit der Raumplanung und der Wasserwirtschaft erforderlich. Die Zusammenfassung entsprechenden Abteilungen in einer Gruppe schafft eine Kooperationsund Koordinationsplattform.

Die Zusammenfassung der Abteilungen in einer Gruppe schafft zudem die Möglichkeit von Personalüberlegungen auf einer breiteren Basis. Die Erfahrung lehrt nämlich, dass gerade in Abteilungen, die in der Landesbaudirektion zusammengefasst sind, ein sehr starker Wandel der Aufgabenstellungen im Gange ist. Durch die Konstruktion als Gruppe bietet sich die Möglichkeit in der heute typischerweise auftretenden Situation der Verringerung von Aufgaben in einem Bereich bei gleichzeitiger Zunahme von Aufgaben in einem anderen Bereich durch eine koordinierte gemeinsame Planung den Einsatz personeller Ressourcen zu verbessern. Es können aus Bereichen deren Aufgaben abnehmen Mitarbeiter in Bereiche, deren Aufgaben zunehmen, überstellt werden.

Innerhalb der Gruppe können die erforderlichen Überlegungen von Personen angestellt werden, die in gewissem Umfang über gemeinsame Sach- und Problemkenntnisse verfügen. 5.) Empfehlung: "Festlegung von Rahmenbedingungen für die Einrichtung von Abteilungen und deren Untergliederungen" ("Bericht" Pkt. II 1.15, S 43)

Auf Grund der Bundesverfassung ist der Landeshauptmann für die Organisation des Amtes der Landesregierung zuständig. Das BVG-ÄdLR als die einschlägige Rechtsgrundlage ist eine Rahmenbestimmung, die (nur) bestimmt, dass sich das Amt in Abteilungen gliedert, auf die die Geschäfte nach ihrem sachlichen Zusammenhang aufgeteilt werden.

Der Rechnungshof hat 1996 empfohlen, grundsätzliche Rahmenbedingungen sowohl für die Einrichtung von Abteilungen als auch für die Untergliederung zu entwickeln, um eine möglichst effiziente Aufbau- und Ablauforganisation zu gewährleisten.

Der Landesrechnungshof hat diese Empfehlung im Wesentlichen als Voraussetzung der Kostenoptimierung in der öffentlichen Verwaltung wiederholt.

Maßnahmen:

Die am 1. Juli 2001 in Kraft getretene GeOA/2001 bestimmt, dass der Landesamtsdirektor dem Landeshauptmann Vorschläge für die Organisation des Amtes zu erstatten und für die Umsetzung der vom Landeshauptmann nach Maßgabe des BVG-ÄdLR getroffenen Organisationsmaßnahmen zu sorgen hat. Sie regelt u.a. die Organisation des Amtes durch dessen Gliederung in Gruppen und Abteilungen (i. S. d. BVG-ÄdLR) und nachgeordnete Organisationseinheiten, die auf Grund der differenten Aufgabenstruktur der öffentlichen Verwaltung erforderlich werden, sowie die Verantwortlichkeit deren Leiter.

Nicht geregelt sind z. B. die Mindestvoraussetzungen für die Einrichtung von Abteilungen.

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wurde somit <u>zum Teil</u> <u>entsprochen.</u>

6.) Empfehlung: "Bemühungen des Landeshauptmannes zur möglichst gleichartigen Gliederung der Ämter der Landesregierung und der Aufteilung der Geschäfte zwecks Feststellung der Wirtschaftlichkeit des Vollzuges der Geschäfte" ("Bericht" Pkt. II 1.15, S 43)

Die Geschäfte der Ämter der Landesregierungen außer Wien waren und sind nicht nur unterschiedlich formuliert, sondern auch unterschiedlichen Organisationseinheiten zugeteilt. Dadurch war und ist kaum ein Vergleich zur Feststellung der Wirtschaftlichkeit des Vollzuges der Geschäfte möglich.

Im Idealfall des Vergleiches werden durch die Geschäftseinteilungen des Amtes gleichlautende Geschäfte gleichen Organisationseinheiten zugeteilt. Eine derartige Organisationsstruktur auf der Grundlage des BVG-ÄdLR könnte nach Ansicht des Landesrechnungshofes z. B. durch Absprachen der Landesamtsdirektoren, denen die Leitung des Inneren Dienstes des Amtes obliegt, und durch die Landeshauptleute, die diese Leitung zu beaufsichtigen haben, zumindest weitgehend erreicht werden.

Maßnahmen:

Der Landesamtsdirektor hat dazu dem Landesrechnungshof über Befragen schriftlich mitgeteilt, dass das BVG-ÄdLR als einschlägige Rechtsgrundlage ein Kompromiss zwischen der Forderung nach einer einheitlichen Gestaltung der Verwaltungsorganisation in den Ländern und jener nach einer völligen Autonomie der Länder in Fragen der Verwaltungsorganisation sei. Dieses Gesetz sei von seiner Schaffung an nie in dem Sinn verstanden worden, dass die Länder wenigstens bestrebt sein sollten, die Ämter der Landesregierung gleichartig zu organisieren.

Tatsächlich gebe es jedenfalls seit Bestehen der Zweiten Republik keine Absprachen zwischen den Ländern, die als eine Einheitlichkeit der Organisation gedeutet werden könnten. Ein einschlägiger Versuch eines Bundeslandes würde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von den anderen Bundesländern entschieden zurückgewiesen werden.

Es gebe jedoch zwischen den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark Absprachen zwecks ökonomischer Verwaltungsführung, die Inhalte der Verwaltungstätigkeiten in bestimmten Teilen des eigenen Wirkungsbereiches aufeinander abzustimmen. Die einschlägigen Gespräche seien im Gange und Arbeitsgruppen eingesetzt. Über endgültige Ergebnisse könne noch nicht berichtet werden.

Die bundesverfassungsgesetzliche Regelung (BVG-ÄdLR) garantiert keine Aufgabenverteilung unter dem Gesichtspunkt größtmöglicher Organisationseffizienz. Sie schließt aber nicht aus, dass die Ämter der Landesregierung einheitlich, zumindest weitgehend gleich, organisiert werden und die Geschäfte in den Geschäftseinteilungen gleich ausgewiesen werden.

Die seither geänderten Außenbedingungen (EU-Mitgliedschaft, Sicht des Föderalismus, Verwaltungsreform, verstärkte Kooperationen der Bundesländer, etc.) sollten zur neuen - einheitlichen – Gestaltung des verfassungsgesetzlichen Rahmens beitragen können.

Der Landesrechnungshof weist auf die Bemühungen der EU zur Schaffung eines gemeinsamen Bewertungssystems der öffentlichen Verwaltungen hin. So haben die für den öffentlichen Dienst zuständigen Minister im Mai 2001 die Einführung des "Gemeinsamen Europäischen Qualitätsbewertungssystems" beschlossen. Eines der Ziele dieses Systems ist die Einführung leistungsvergleichenden Untersuchungen von (Benchmarking).

Der Landesrechnungshof weist auf die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. Juli 1996 über die Landesverrechnung (Zahlungsund Verrechnungsordnung des Landes Steiermark) hin⁵. Dieser aufgrund des § 3 Abs. 2 und 3 BVG-ÄdLR verordnete Teilbereich könnte von allen Landeshauptmännern gleich geregelt werden.

⁵ LGBl. Nr. 52/1996 i. d. F. d. Nov. LGBl. Nr. 78/1996 und LGBl. Nr. 14/1999

Daher **wiederholt** der Landesrechnungshof die eingangs genannte Empfehlung.

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud KLASNIC

Die Ansicht des Landesrechnungshofs wird aus folgendem Grund nicht geteilt:

Gerade das Beispiel des Vorhabens ein gemeinsames europäisches Qualitätsbewertungssystem einzuführen zeigt, dass es eine sachliche Notwendigkeit für eine Homogenisierung der Verwaltungsorganisationen nicht gibt. Würde nämlich der Beschluss der für den Öffentlichen Dienst zuständigen Minister der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bedeuten, dass die Organisationsstrukturen der Verwaltungen in den Mitgliedsstaaten einander angeglichen werden sollten, so wäre dies ein zum Scheitern verurteiltes Vorhaben. Eine einheitliche, auf europäischer Ebene vorgeschriebene Verwaltungsstruktur für alle Mitgliedsstaaten wäre nicht denkbar, weil solches außerhalb der Zuständigkeit der Europäischen Union liegen würde. Die Verwaltungsorganisation ist nämlich ausschließlich Sache der Mitgliedsstaaten; eine einschlägige Zuständigkeit der Union gibt es nicht. freiwillige Angleichung der Verwaltungsstrukturen ist Eine aber realistischerweise genauso wenig denkbar wie eine freiwillige Einigung auf eine einzige Amtssprache der Europäischen Union. Die Einführung leistungsvergleichender Untersuchungen zwischen den Verwaltungen der Mitgliedsstaaten muss daher von der Verwaltungsorganisation absehen und die Inhalte der in den einzelnen Verwaltungen erbrachten Leistungen zum Gegenstand haben.

Ähnliches gilt im Verhältnis der Verwaltungsorganisationen der österreichischen Bundesländer: Es ist in gewissem Umfang möglich und bereits Praxis die in den einzelnen Verwaltungen der Bundesländer erbrachten Leistungen zu vergleichen, insbesondere was die Kosten der Leistung und den für die Leistung erforderlichen Zeitaufwand anlangt. Eine Homogenisierung oder auch nur eine Annäherung der Gliederungen der Ämter der Landesregierungen ist aber in der Praxis nicht denkbar. Es sei aber nicht in Abrede gestellt, dass Angleichungen in gewissen Bereichen

etwa wie im Fall des genannten Beispiels einer Zahlungs- und Verrechnungsordnung denkbar sind. Freilich erhebt sich die Frage, ob sich der nicht unbeträchtliche Aufwand für eine derartige Initiative in irgendeiner Weise Iohnen könnte.

Der Landesrechnungshof stellt hiezu Folgendes fest:

Der Landesrechnungshof hat in Kenntnis der vielfältigen Zuständigkeiten für Verwaltungsstrukturen berichtet und Bemühungen zur Gleichartigkeit der Organisationsstrukturen empfohlen, um durch Vergleiche die Wirtschaftlichkeit des Vollzuges der Geschäfte (besser) feststellen zu können. Diese Ansicht und Bemühungen werden auch von anderen in- und ausländischen Rechnungshöfen geteilt bzw. getragen.

Der Landesrechnungshof teilt daher die Einschätzung des Landesamtsdirektors, dass auch nur eine Annäherung der Gliederungen der Ämter der Landesregierung in der Praxis nicht denkbar sei, nicht.

7.) Empfehlung: "Eheste Regelung der Erfüllung der Verpflichtung der Vorstände der Abteilungen (Gruppen), den Landesamtsdirektor über die Führung ihrer Abteilungen (Gruppen) laufend in Kenntnis zu setzen" ("Bericht" Pkt. II 2.2, S 44)

Die GeOA/1975 verpflichtete die Vorstände der Abteilungen (Gruppen), den Landesamtsdirektor über die Führung ihrer Abteilungen (Gruppen) laufend in Kenntnis zu setzen.

Eine ausführende Regelung dieser Verpflichtung konnte nicht festgestellt werden.

Maßnahmen:

Auch die GeOA/2001 verpflichtet - gleichlautend der bundesverfassungsgesetzlichen Regelung - die Leiter der Gruppen und der Abteilungen, den Landesamtsdirektor laufend über die Führung ihrer Gruppen bzw. Abteilungen in Kenntnis zu setzen.

Der Landesamtsdirektor hat dem Landesrechnungshof über Befragen schriftlich mitgeteilt, dass die Verwirklichung dieses Gebotes ein Teil jener Maßnahmen sei, "die Zuge der Durchführung im der neuen Geschäftseinteilung gesetzt werden. Die Ermöglichung einer Verwirklichung dieses Gebotes ist auch mitbestimmend dafür gewesen, dass in der neuen Geschäftseinteilung die Zahl der Abteilungen des Amtes auf vorerst 21 herabgesetzt worden ist. Beim derzeit noch bestehenden Zustand einer Zahl von Abteilungen über 40 wäre es nämlich kaum möglich, dem Gebot in vernünftiger Weise zu entsprechen".

Es sei vorgesehen, "in die künftig geltenden <u>Organisationshandbücher</u> in der Stellenbeschreibung der Abteilungsleiter die 'regelmäßige Erstattung von Berichten an den Landesamtsdirektor hinsichtlich der Führung der Abteilung' aufzunehmen"

Laut der GeOA/2001 ist für jede Abteilung mit Zustimmung des Landesamtsdirektors ein Organisationshandbuch zu erstellen, in dem die organisatorische Gliederung der Abteilung sowie die Aufgaben und Befugnisse aller in der Abteilung Tätigen, somit individuell, festgelegt werden.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sollte die genannte Verpflichtung der Gruppen- und Abteilungsvorstände zur laufenden Information des Landesamtsdirektors, in Entsprechung des Gebotes der Einheitlichkeit des Inneren Dienstes und zweckmäßig, nicht durch das Organisationshandbuch sondern generell durch Erlass geregelt werden.

Laut Mitteilung des Landesamtdirektors wird eine dieser Ansicht entsprechende generelle Regelung erfolgen.

8.) <u>Empfehlung:</u> "Neufassung der Arbeitsplatzbeschreibung der Amtsinspektoren" ("Bericht" Pkt. II 2.8 S 59) bzw. Pkt. II 2.10 S 96

Der die Landesrechnungshof konnte im seinerzeitigen Organisationshandbuch LAD ausgewiesene der Aufgabe Amtsinspektoren "der Überprüfung von Dienststellen des Landes aufgrund besonderer Aufträge im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit der Organisation der Arbeitsabläufe" primär weder der Dienst- noch der Fachaufsicht zurechnen: Die zweckmäßige Organisation der Arbeitsabläufe ist eine Voraussetzung der wirtschaftlichen Umsetzung der Rechtsnormen und eine zentrale Steuerungsgröße des Controlling.

Da die Amtsinspektoren nicht für das Controlling zuständig sind, wurde eine Neufassung der Arbeitsplatzbeschreibung der Amtsinspektoren empfohlen.

Die Stellungnahme des Landeshauptmannes, dass sich eine Amtsinspektion nicht ausschließlich auf die Wahrnehmung der bloßen Dienstaufsicht beschränken könne und sie auch Aspekte der Fachaufsicht "beobachtend" wahrzunehmen habe, wurde vom Landesrechnungshof zur Kenntnis genommen.

Maßnahmen:

Die neue Geschäftseinteilung ordnet die Funktion "Amtsinspektion" und das Controlling als Mittel des Inneren Dienstes als eine Stabsstelle direkt der Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion zu.

Diese Zuordnung ist zweckmäßig, da der Landesamtsdirektor als Leiter der Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion bestellt wurde.

Aufgrund der künftigen organisatorischen Verflechtung der Amtsinspektion mit dem strategischen (und lediglich für den Bereich der Abteilungsgruppe LAD operativen) Controlling wären die Arbeitsplatzbeschreibungen der Bediensteten der genannten Stabsstelle abzustimmen.

Die <u>Voraussetzungen zur Entsprechung</u> der Empfehlung des Landesrechnungshofes wurden <u>geschaffen</u>.

9.) Empfehlung: "Die Beachtung der Bestimmung der Geschäftsordnung des Amtes der Stmk. Landesregierung, wonach der Landesamtsdirektor den unmittelbaren Dienst beim Landeshauptmann versieht" ("Bericht" Pkt. II 2.10 S 95).

Laut § 2 Abs. 3 GeOA/1975 hatte "die Landesamtsdirektion" den unmittelbaren Dienst beim Landeshauptmann zu versehen.

Die Erstellung einheitlicher Richtlinien für die Organisation der Behörden war z.B. eine Aufgabe, die in der LAD zu behandeln gewesen wäre. Sie wurde aber als ein Schwerpunkt (eines Referates) der Organisationsabteilung genannt. Dies konnte nicht als mit den bestehenden Vorschriften übereinstimmend erkannt werden.

Maßnahmen:

Die genannte Bestimmung scheint in der GeOA/2001 nicht mehr auf.

Diese Empfehlung des Landesrechnungshof ist daher obsolet.

10.) Empfehlung: "Zu beachten, dass die verfassungsrechtlichen Normen, die dem Landesamtsdirektor die Leitung des Inneren Dienstes zuweisen, durch eine einfachgesetzliche Regelung nicht ausgehöhlt werden dürfen"

("Bericht" Pkt. II 2.10, S 95)

Der Landesrechnungshof hat über die rechtlichen Voraussetzungen der Verfügung über die dienstliche Verwendung eines Beamten berichtet. Sie ist eine Angelegenheit des Inneren Dienstes, die nicht in die Zuständigkeit der Landesregierung in Dienstrechtsangelegenheiten fällt⁶.

Maßnahmen:

Die GeOA/2001 sieht besondere Verfügungen über die dienstliche Verwendung von Beamten durch bzw. im Einvernehmen mit dem Landesamtsdirektor vor:

- Direkt vom Landesamtsdirektor werden bestellt:
 - die Stellvertreter von Abteilungsleitern die Leiter von Referaten des Amtes die Leiter von Arbeits- und Projektgruppen.
- Die Leiter der Fachabteilungen werden vom Landeshauptmann auf <u>einvernehmlichen Vorschlag</u> des für Personalangelegenheiten zuständigen Mitgliedes der Landesregierung und <u>des</u> Landesamtsdirektors bestellt.

Durch diese Bestimmungen wird der Landesamtsdirektor bei der Leitung des Inneren Dienstes wesentlich gestärkt; die Erlassung von Normen zur Aushöhlung dieser Leitung konnte nicht festgestellt werden.

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes war im Berichtszeitraum **entsprochen**.

_

⁶ VfSlg. 5296

11.) Empfehlung: "Die Klarstellung der Fachaufsicht des Landesamtsdirektors über die Geschäfte der Abteilungen der Abteilungsgruppe LAD, die nicht den inneren Dienst betreffen" ("Bericht" Pkt. II 2.10 S 95)

Die Abteilungen des Amtes der Landesregierung haben die ihnen nach der Geschäftseinteilung zukommenden Geschäfte ... unter der Leitung der Landesregierung oder einzelner Mitglieder derselben, bzw. im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung unter der Leitung des Landeshauptmannes, zu besorgen (§ 3 BVG-ÄdLR). Die Abteilungen können zu Gruppen zusammengefasst werden. Den Gruppen (und den Abteilungen) stehen Beamte des Amtes der Landesregierung vor. Die Gruppenvorstände waren (und sind) von der Landesregierung zu bestellen.

Die Vorstände haben die Dienst- und Fachaufsicht über die Bediensteten der jeweiligen Organisationseinheit auszuüben.

Die dem Landesamtsdirektor durch die Bundesverfassung zugewiesenen Funktionen als Leiter des Inneren Dienstes und als Hilfsorgan des Landeshauptmannes in dessen gesamten Geschäftsbereich sind keine "Geschäfte" (im Sinne des § 2 BVG-ÄdLR).

Da der Landesamtsdirektor nicht als Gruppenvorstand bestellt war, konnte er nach Ansicht des Landesrechnungshofes nur die Dienstaufsicht aber nicht die Fachaufsicht über die Geschäfte der Abteilungen der Gruppe LAD ausüben.

Die Ausweisung von "Leitungsangelegenheiten …" als Geschäft in der Geschäftseinteilung kann die formale Bestellung des Leiters einer Gruppe durch das zuständige Organ Landesregierung nicht ersetzen.

<u>Maßnahmen:</u>

Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Beschluss vom 26. November 2001 den Landesamtdirektor als Leiter der Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion bestellt.

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wurde entsprochen.

12.) Empfehlung: "Den ehesten Aufbau eines strategischen Controlling (unter der Leitung des Landesamtsdirektors) und die Vorgabe von Zielen des Controlling mit den Dispositions-, Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten; auch für den Aufbau der abteilungsinternen Controlling" ("Bericht" Pkt. II 2.10, S 96)

Das strategische Controlling der Verwaltung hat das politische Führungssystem zwecks Steigerung der Effektivität der öffentlichen Verwaltung zu unterstützen. Es ist dies eine Angelegenheit des Inneren Dienstes, für den der Landesamtsdirektor zuständig ist. Das operative Controlling hat das administrative Führungssystem vor allem zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit zu unterstützen.

Der Landesrechnungshof musste u.a. feststellen, dass schon die Voraussetzungen für ein strategisches Controlling unzureichend waren:

Laut dem Organisationshandbuch der LAD waren den mit dem "Controlling in der Landesverwaltung" betrauten Bediensteten eine Vielzahl von mit dem Controlling sachlich nicht zusammenhängende Geschäfte übertragen. Dies betraf insbesondere einen der LAD zugeteilten, im Controlling besonders ausgebildeten Beamten (der Verwendungsgruppe A), der überwiegend andere Aufgaben zu erfüllen hatte.

Die Leitung des Controlling war an den Landesamtsdirektor-Stellvertreter, der nicht dem Personalstand der LAD angehörte, delegiert.

Die Aufgaben des Controlling waren im Organisationshandbuch der LAD nur einschränkend als "Verarbeitung, Aufbereitung und Verdichtung von Kennzahlen ….", ohne die Ziele des Controlling mit den Dispositions-, Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten, genannt.

Im Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes 2001/2 über Teilgebiete der Gebarung im Land Steiermark (der vom Stmk. Landtag am 20. November 2001 zur Kenntnis genommen worden ist) wird berichtet, dass " weder Konzepte noch Vorgaben" vorlagen und "einzelne Kontrollmaßnahmen in den

Dienststellen ohne Absprache und Koordinierung mit dem Controlling-Referat..." stattfanden.

Der Rechnungshof stellte weiter fest, dass in der Landesverwaltung das Controlling in der Praxis nicht verwirklicht wurde, und empfahl die eheste Schaffung eines Controllingkonzeptes. Darin sollte auch festgelegt werden, wie die in den einzelnen Bereichen stattfindenden Controllingmaßnahmen zusammengeführt werden können, "... um die Dichte der erzielbaren Führungsinformationen zu erhöhen".

Maßnahmen:

Laut dem genannten Bericht des Rechnungshofes hat die Stmk. Landesregierung mitgeteilt, die Vorschläge des Rechnungshofes im Zusammenhang mit den Arbeiten zur Neuorganisation des Amtes der Stmk. Landesregierung berücksichtigen zu wollen.

Der Landesamtsdirektor hat dazu dem Landesrechnungshof über Befragen schriftlich mitgeteilt, dass "gegenüber der Idee, in einem Amt der Landesregierung das einzuführen, was mit einem Schlagwort 'strategisches Controlling' genannt wird, Skepsis" bestehe.

Die unmittelbar dem Landesamtsdirektor zugeordnete Stabsstelle Amtsinspektion und Controlling solle".. - im Rahmen dessen was tatsächlich möglich sei - Aufgaben wahrnehmen, die allenfalls unter dem Controlling subsumiert werden könnten".

Da der der Landesamtsdirektion zugeteilte, im Controlling besonders ausgebildete Beamte ab 1. Januar 2002 über eigenen Wunsch zur Personalbteilung des Amtes versetzt worden ist, um dort ein Personalcontrolling, als Teil des strategischen Controlling, aufzubauen, werden die personellen Voraussetzungen für das strategische Controlling des Landesamtsdirektors sehr gemindert.

Der Landesrechnungshof wiederholt die eingangs genannte Empfehlung.

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud KLASNIC

Es darf mitgeteilt werden, dass dem Thema Controlling in der neuen Organisationsstruktur des Amtes der Landesregierung große Beachtung geschenkt wird. Es kann aber derzeit nicht gesagt werden, zu welchem Endergebnis die derzeitigen Überlegungen kommen werden. Tatsache ist, dass sowohl durch den Ausbau der Kostenrechnung als auch durch Maßnahmen im Bereich der Organisation sichergestellt werden wird, dass die Funktion dessen, was als "Strategisches Controlling" bezeichnet wird, wahrgenommen werden kann.

13.) Empfehlung: "Eine eheste Überprüfung der Erfordernisse und des Ausmaßes der Leistungen einzelner Referate wie z.B. die Referate 'Statistik', 'Frau – Familie – Gesellschaft' und 'Zentralkanzlei'" ("Bericht" Pkt. II 2.10 S 96)

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sollte das Erfordernis bzw. der Umfang und das Ausmaß von Geschäften außerhalb von Gesetzesaufträgen periodisch überprüft sowie Aufgabenüberschneidungen Parallelerledigungen reduziert werden. So waren z. B. laut dem Organisationshandbuch 10/1998 der LAD im Rahmen des "Controlling in der Landesverwaltung" für Kennzahlen strategische und Entscheidungen zu verarbeiten und aufzubereiten, während das Referat "Statistik" der LAD unabhängig davon Indexzahlen, die eine Grundlage des strategischen Controlling sind, zu erarbeiten hatte.

Auch war festzustellen, dass Dienstleistungen redundant mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts angeboten wurden oder hinsichtlich einer zweckmäßigeren Ausgliederung zu prüfen waren.

Maßnahmen:

Der Landesamtsdirektor hat dem Landesrechnungshof über Befragen mitgeteilt, dass die Aufgaben der genannten Referate im Zuge der Neugliederung des Amtes auch eine Neubestimmung erfahren würden. Das Referat Statistik werde in Zukunft Teil der Fachabteilung Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit und Perspektiven sein, das Referat Frau-Familie-Gesellschaft Teil der Fachabteilung Jugend, Familie und Generationen und schließlich die Zentralkanzlei Teil der Fachabteilung Präsidialangelegenheiten und zentrale Dienste sein. Die spezifischen Aufgabenstellungen der genannten Referate würden sich aus dem Kontext Gesamtaufgaben der Organisationseinheit, der diese Referate zugeordnet sein werden, ergeben.

Die Neufassung und -zuordnung der genannten Geschäfte vermag indes

eine Überprüfung des Erfordernisses und des Ausmaßes der genannten Geschäfte nicht zu ersetzen.

Die Umsetzung dieser Empfehlung kann zweckmäßig erst zu einem späteren Zeitpunkt überprüft werden, da die neue Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, als die Grundlage der genannten Geschäfte, am 1. Januar 2002 - nach dem Anhörungsverfahren für diesen Bericht - in Kraft getreten ist.

14.) <u>Empfehlung:</u> "Die Zusammenlegung der Referate 'Gleichbehandlungsbeauftrage/r' und 'Frau - Familie - Gesellschaft'" ("Bericht" Pkt. II 2.10 S 96)

Aufgrund der bisherigen Geschäftseinteilung hatte die Landesamtsdirektion das Geschäft "Wahrnehmung der Agenden im Bereich Frauen mit Ausnahme der Agenden im Bereich des Sozialwesens und der Jugendwohlfahrt, allgemeine Angelegenheiten der Familie, Familienpass und Familienbeihilfe des Landes Steiermark, familienpolitischer Beirat, hauswirtschaftlicher Beirat" zu vollziehen. Laut dem Organisationshandbuch der LAD war dort zur Vollziehung dieses Geschäftes ein Referat "Frau-Familie-Gesellschaft" eingerichtet.

Laut dem Gesetz über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern ist zur Förderung von Frauen im Bereich des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände ein/e Gleichbehandlungsbeauftragte/r zu bestellen.

Die entsprechend für das Land bestellte Gleichbehandlungsbeauftragte ist der LAD, in Form eines organisatorisch der "Büro der Gleichbehandlungsbeauftragten", und zugeordnet unterliegt der Dienstaufsicht, nicht jedoch der Fachaufsicht des Landesamtsdirektors.

Der Landesrechnungshof hat empfohlen, die organisatorischen Angelegenheiten der Gleichbehandlungsbehandlung gemeinsam mit dem Geschäft "Frau – Familie – Gesellschaft" zu vollziehen.

Durch die Stellungnahme des Landeshauptmannes, wonach die Tätigkeit der Gleichbehandlungsbeauftragten primär eine Betreuungsaufgabe wäre, sah der Landesrechnungshof seine Empfehlung verstärkt.

Maßnahmen:

Die neue Geschäftseinteilung teilt der Abteilung "Landesamtsdirektion (Präsidium)" das Geschäft "Bestellung der Landesgleichbehandlungskommission, Landesgleichbehandlungsbeauftragte" zu, aber nicht mehr das genannte Geschäft "Wahrnehmung der Agenden im Bereich Frauen ………". Dieses nunmehr als "Familienangelegenheiten und Frauenfragen: Allgemeine Angelegenheiten der Familie,

Familienpass und Familienbeihilfe des Landes Steiermark, familienpolitischer Beirat, hauswirtschaftlicher Beirat, Wahrnehmung der Agenden im Bereich Frauen (mit Ausnahme der Agenden der Abteilung Soziales), Babyklappe und anonyme Geburt" bezeichnete Geschäft, ist der Abteilung "Bildung, Wissenschaft, Jugend und Familie" zugeteilt.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes hindert die "Bestellung der Landesgleichbehandlungskommission, Landesgleichbehandlungsbeauftragte" im Rahmen der LAD die (organisatorisch) gemeinsame V o I I z i e h u n g der Gleichbehandlungsbeauftragung mit dem Geschäft "Familienangelegenheiten und Frauenfragen: ….." in e i n e r Abteilung des Amtes nicht.

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wurde somit nicht entsprochen.

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud KLASNIC

Die Ansicht des Landesrechnungshofs kann aus folgendem Grund nicht geteilt werden: Die Tätigkeit der Gleichbehandlungsbeauftragten steht in enger Beziehung zu den Aufgaben des Landesamtsdirektors als Leiter des Inneren Dienstes. Wahrnehmungen und Empfehlungen Gleichbehandlungsbeauftragten sind nämlich weitgehend Richtschnur für Maßnahmen des Inneren Dienstes. Die Aufgaben des Referates Frau, Familie, Gesellschaft haben aber nicht diesen engen Bezug zum Geschehen im Amt der Landesregierung. Daher ist nach Auffassung des Amtes der Landesregierung eine Zusammenfassung der administrativen Angelegenheiten der beiden genannten Stellen nicht zweckmäßig.

15.) Empfehlung: "Die Zuordnung des Geschäftes 'Förderung der Blasmusikkapellen' an eine für kulturelle Angelegenheiten zuständige Abteilung" (Bericht" Pkt. II 2.10 S 97)

Das Geschäft "Förderung der Blasmusikkapellen" war laut dem Organisationshandbuch im Referat "Büro für Bürgerberatung" als Teil der LAD zu vollziehen.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass sachliche Zusammenhänge weder mit den Aufgaben des Referates "Büro für Bürgerberatung" noch mit den übrigen Geschäften der LAD bestanden, sondern mit kulturellen Angelegenheiten, für die die LAD nicht zuständig war.

Maßnahmen:

Die neue Geschäftseinteilung teilt das Geschäft "Förderung der Blasmusikkapellen" der Abteilung Kultur zu.

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wurde **entsprochen**.

16.) Empfehlung: "Die Zuordnung des Lehrlingsreferates zur Organisationsabteilung" ("Bericht" Pkt. II 2.10 S 97)

Der LAD war das Geschäft "Ausbildung von Landeslehrlingen" zugewiesen.

Laut dem Organisationshandbuch der LAD war das Lehrlingsreferat zwar der LAD zugeordnet, aber unmittelbar dem Vorstand der Organisationsabteilung unterstellt. Diese Zuordnung erfolgte aufgrund der sachlichen Nähe der Lehrlingsausbildung mit der Aus- und Fortbildung der Landesbediensteten, für die die Organisationsabteilung zuständig war.

Maßnahmen:

Die neue Geschäftseinteilung teilt ein Geschäft "Ausbildungsund Fortbildungswesen der Landesbediensteten und der Landeslehrlinge" der Organisationsabteilung zu.

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wurde **entsprochen**.

17.) Empfehlung: "Eine Überprüfung des Erfordernisses des Bestandes der 'Steirischen Delegation'" ("Bericht" Pkt. II 2.10 S 97)

Mit Beschluss der Stmk. Landesregierung vom 2. März 1981 wurde eine "Steirische Delegation in Wien" eingerichtet und mit Beschluss vom 23. Nov. 1987 der derzeitige Leiter dieser Delegation bestellt. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich, wobei gewisse Auslagen der Höhe nach beschränkt vergütet werden. Der organisatorische Vollzug hatte durch die Landesamtsdirektion, aufgrund des dort zugeordneten Geschäftes, zu erfolgen.

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, dass das Erfordernis dieser Delegation - wie überhaupt das von Geschäften außerhalb von Gesetzesaufträgen - periodisch zu überprüfen ist⁷.

Maßnahmen:

Auf Grund der neuen Geschäftseineilung ist eine "Steirische Vertretung in Wien" im Rahmen der "Stabsstelle Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion" (organisatorisch) zu vollziehen.

Eine Behandlung des Erfordernisses des Bestandes dieser Delegation in Sitzung mit gemeinsamer Beratung der Landesregierung konnte nicht festgestellt werden.

Der Landesrechnungshof wiederholt die eingangs genannte Empfehlung.

-

⁷ S. Pkt. II 5.) dieses Berichtes

18.) Empfehlung: "Die eheste Festsetzung eines Geschäftes Koordinierung, der Vorbereitung und der der Umsetzung steirischen Europapolitik Geschäftseinteilung, in der Geschäftsverteilung und die Zuordnung dieses sowie der strategischen Geschäfte Angelegenheiten der Europäischen Union und Integration sowie deren Koordinierung an eine übergeordnete zentrale Organisationseinheit, in organisatorischer Nähe 7.11M Landesamtsdirektor"

("Bericht" Pkt. II 2.10 S 97 bzw. Pkt. II 4.6 S 116)

In der Geschäftseinteilung (und auch in der Geschäftsverteilung) fehlte eine zentrale Kompetenz zur Koordinierung der Vorbereitung und der Umsetzung der steirischen Europapolitik.

Die Geschäfte der Europäischen Union und –Integration waren auf drei Organisationseinheiten der Abteilungsgruppe LAD sowie auf weitere (z.T. mehrfach nachgeordnete) der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion aufgeteilt. Dies wurde vom Landesrechnungshof insbesondere aufgrund der fehlenden Möglichkeit der Aufbereitung einer einheitlichen Positionierung der Steiermark in den Belangen der Europäischen Union bzw. –Integration⁸ als unzweckmäßig beurteilt.

Zur Optimierung notwendiger Strukturveränderungen im Rahmen weiterer EU-Folgeprogramme (auf der Grundlage von Programmplanungsdokumenten) durch die regionale Förderungspolitik waren neue Zieldefinitionen erforderlich. Zweckmäßig hätte nach Ansicht des Landesrechnungshofes die empfohlene, zentrale Organisationseinheit die entsprechenden Kennzahlen erarbeiten und die grundsätzlichen Ziele der überregionalen Raumplanung mit der Programmplanung betreffend die EU-Förderungen abstimmen sollen.

⁸ wie z.B. die mögliche Erweiterung der Gemeinschaft in benachbarte Regionen der Steiermark, die steirische Förderungspolitik als Bestandteil der nationalen Wirtschaftspolitik,

Die zentrale Aufbereitung der genannten Kennzahlen, die sich aufgrund zielgerichtet koordinierter Aktivitäten in den Teilbereichen, entsprechend den Sachkompetenzen ergeben können, ist ein Mittel zur Entscheidungsaufbereitung und damit (neben den Berichten gemäß § 3 Abs. 4 des Landesverfassungsgesetzes über den Ausschuss für Europäische Integration) eine Unterstützung des politischen Führungssystems.

Der Ausschuss der Regionen hat im Februar 2000 festgestellt, dass die im Zuge der Gemeinschaftsinitiativen durchzuführenden Programme unbe-dingt mit den Planungsdokumenten der Mitgliedsstaaten und den operationellen Programmen koordiniert werden müssten.

Die Geschäftseinteilung 1997 wies die zentrale Kompetenz "Koordinierte Ausarbeitung von Förderungsrichtlinien und Programmen inkl. -EU Programme und EFRE-Koordinierung für Ziel 2 und 5b sowie für die Gemeinschaftsinitiativen betreffend den industriellen Wandel" nicht der LAD sondern der Landesbaudirektion zu⁹.

Die Informationen, die im Rahmen des Monitoring von den mit der Abwicklung von EU-Förderungen betrauten Landesförderungsstellen gewonnen wurden, konnten durch die zentrale EU-Abteilung mangels formaler und tatsächlicher Möglichkeit der Einschau nicht genutzt werden.

Maßnahmen:

Die neue Geschäftseinteilung ordnet die Geschäfte

- "Grundsatzarbeit Beobachtung der Europäischen Integration sowie Analyse und Aufbereitung der Auswirkungen im Hinblick auf die Steiermark"
- "Koordinierung von Aktivitäten der Abteilungen des Amtes der Stmk. Landesregierung in Angelegenheit der Europäischen Integration"
- "Wahrnehmung der Angelegenheiten des Ausschusses der Regionen der Europäischen Union"
- "Zwischenstaatliche Angelegenheiten, insbesondere Zusammenarbeit mit Nachbarländern, Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft ALPEN-ADRIA, Entwicklungszusammenarbeit"

und -zweckmäßig -

die Verkehrspolitik oder der Stellenwert des Föderalismus in der Gemeinschaft und insbesondere die Durchsetzung steirischer Partikular- bzw. Sachinteressen 9 Der Landesrechnungshof hat diesbezüglich (auch) in seinem Bericht betreffend die "Prüfung der Landesbaudirektion der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion unter besonderer Beachtung der Geschäfte der Vollziehung der Wirtschaftspolitik", S 77, u.a. empfohlen, die Geschäfte der Programmplanung sowie der strategischen Förderungsangelegenheiten der zentralen, für die Angelegenheiten der Europäischen Union bzw. –Integration zuständigen Organisationseinheit zuzuordnen.

"Gemeinschaftsrecht: Koordinierung, soweit ein Bedarf besteht, insbesondere bei Vertragsverletzungsverfahren, gutachtliche Äußerungen zu Rechtsfragen betreffend das Gemeinschaftsrecht, allgemeine Angelegenheiten der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht in innerstaatliches Recht, Begutachtung von Entwürfen für Rechtsvorschriften der Europäischen Union, allgemeine Angelegenheiten der Notifikation der Umsetzung von EG-Richtlinien, der Notifikation im Rahmen der Richtlinie 98/34/EG und der Entscheidung 3052/95/EG"

der Abteilung "Rechtsdienste und Europa" der Abteilungsgruppe LAD zu. Das Geschäft "Wahrnehmung der Angelegenheiten des Ausschusses der Regionen der Europäischen Union" wurde zweckmäßig ebenso der Abteilung "Rechtsdienste

und Europa", unter der alleinigen politischen Verantwortlichkeit bzw. Fachaufsicht des Landeshauptmannes - der auch Vertreter des Landes Steiermark in diesem Ausschuss ist -, zugeordnet.

Damit wird der Empfehlung des Landesrechnungshofes in diesem organisatorischen Teilbereich unter der Voraussetzung entsprochen, dass

die zentralen Analysen in gesamtheitlicher Sicht aufbereitet und den zuständigen obersten Organen der Stmk. Landesregierung zwecks politischer Willensbildung (z. B. zur Erzielung von Synergieeffekten) zukommen sowie

im Fall der Untergliederung der zentralen EU-Einheit nur e i n e organisatorische Einheit zuständig ist.

Die gesamtheitliche Aufbereitung ist insbesondere für eine Bündelung der Diskussion für die Wettbewerbskulissen ab 2006 dringend erforderlich. Sie erscheint nur erschwert möglich, da die neue Geschäftseinteilung das Geschäft "EU-Programme und damit zusammenhängende wettbewerbsrechtliche Fragen, EFRE - Koordinierung sowie Programmkoordinierung für Ziel 2, Förderungen der Regionalmanagementstellen" nicht der zentralen EU-Abteilung, sondern der Abteilung "Wirtschaft und Arbeit" zuordnet und die Geschäfte "Überörtliche Raumplanung: ……" sowie "EU-Gemeinschaftsinitiativen INTERREG III und LEADER + URBAN" nicht in die zentrale EU-Abteilung eingebunden (sondern einer Abteilung der Abteilungsgruppe Landesbaudirektion zugeordnet) sind.

Desgleichen ist das Geschäft "Allgemeine landwirtschaftliche Förderungsangelegenheiten einschließlich der Koordinierung und Durchführung der ausschließlich einer EU- und Bundesförderung der gemeinschaftlich finanzierten EU-,

Bundes- und Landesförderung, der gemeinschaftlich finanzierten Bundes- und Landesförderung und der ausschließlichen Landesförderung," der Abteilung "Landund Forstwirtschaft" ohne Verpflichtung einer Kooperation mit der Abteilung "Rechtsdienste und Europa" zugeordnet.

Somit erfolgen die Programmplanungen und die Abwicklung der EU-Förderungen außerhalb der zentralen EU-Organisationseinheit; dieser ist sogar weiterhin das Mindesterfordernis eines (durchsetzbaren) Einblickes in das – nach Ansicht des Landesrechnungshofes zeitlich ohnedies unzureichende – vierteljährliche Monitoring der Förderungsverwaltung verwehrt!

Aufgrund der fehlenden zentralen Steuerungsmöglichkeit des genannten Vollzuges und des aufgrund der weiterhin zersplitterten Organisation kaum möglichen zentralen strategischen Controlling kommt der Landesrechnungshof zum Schluss, dass überregionale Interessen des Landes (wie z.B. die "Zukunftsregion" und insbesondere die Tätigkeit des Landeshauptmannes in dem wesentlichen "Ausschuss der Regionen") nur unzureichend aufbereitet bzw. unterstützt werden können.

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes ist daher nur <u>teilweise</u> entsprochen worden.

Der Landesrechnungshof **empfiehlt** (neuerlich)

- die Schaffung der Voraussetzungen einer zentralen Steuerung des Vollzuges der EU - Angelegenheiten des Landes (unter Einbeziehung der Programmplanung) in organisatorischer N\u00e4he zum Landesamtsdirektor,
- den durchsetzbaren, jederzeitigen Einblick der zentralen EU-Organisationseinheit in das Monitoring der F\u00f6rderungsverwaltung, und
- im Falle der organisatorischen Untergliederung der zentralen EU-Abteilung die Zuständigkeit nur e i n e r Einheit.

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud KLASNIC

Es wird folgendes zu bedenken gegeben: Die Wahrnehmung von allen die EU betreffenden Angelegenheiten in einer einzigen Organisationseinheit zur "Koordinierung der Vorbereitung und der Umsetzung" einer einheitlichen Europapolitik ist deshalb problematisch, weil sich die Europäische Union nicht als einheitliches Phänomen erweist. Es verhält sich diesbezüglich ähnlich wie mit den Außenbeziehungen: Es gibt zwar einen gewissen Bereich typischer Inhalte der Außenbeziehungen, die (nicht nur) in Österreich im Außenministerium wahrgenommen werden, daneben aber auch Angelegenheiten, die in anderen Fachministerien wahrgenommen werden. So werden Abkommen über Rechtshilfe typischerweise vom Justizministerium verhandelt. Abkommen über die Zusammenarbeit von Polizeiapparaten vom Innenministerium. Ähnlich verhält es sich in Beziehung zur Europäischen Union: Agrarangelegenheiten werden (unbestrittenermaßen) im Landwirtschaftsministerium wahrgenommen, Verkehrsangelegenheiten im Verkehrsministerium. Auf Ebene der Länder sieht es ähnlich aus. Zwar gibt es allgemeine Europaangelegenheiten, die zweckmäßigerweise - und nunmehr in der Steiermark tatsächlich - an einer einzigen Stelle im Amt der Landesregierung wahrgenommen werden. Daneben gibt es aber, insbesondere im Zusammenhang Förderungsprogrammen, Angelegenheiten, die einen so starken Bezug zu Angelegenheiten eines bestimmten Fachressorts haben, dass eine Herausnahme nicht zweckmäßig wäre. Dabei sind insbesondere die Agrarangelegenheiten zu nennen.

Die Erfahrung im Amt der Landesregierung zeigt, dass eine Abstimmung in Angelegenheiten mit Europabezug in der Steiermark im allgemeinen besser gelingt als auf Bundesebene, dass aber die Zuordnung bestimmter Angelegenheiten mit Europabezug zum jeweiligen Fachressort ein hohes Maß an Fachkompetenz und Bearbeitungsgeschwindigkeit sicherstellt.

In diesem Zusammenhang darf noch auf folgendes hingewiesen werden:

Die neue Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung sieht vor, dass zur Bearbeitung von ressortübergreifenden Aufgaben als zeitlich befristet existierende Organisationseinheiten Projekt- oder Arbeitsgruppen eingerichtet werden können (§ 5 Abs.3). Damit ist auch die Möglichkeit geschaffen, bei Bedarf die zusammenfassende Bearbeitung von Angelegenheiten mit Europabezug sicherzustellen, die einerseits Ressortaufgaben berühren, andererseits aber eine gemeinsame europäische Komponente aufweisen.

Der Landesrechnungshof stellt hiezu Folgendes fest:

Der Landesrechnungshof hat nicht empfohlen, zur "Koordinierung der Vorbereitung und der Umsetzung" einer einheitlichen Europapolitik alle die EU betreffenden Angelegenheiten in einer einzigen Organisationseinheit wahrzunehmen.

Empfohlen wurde, die Voraussetzungen einer zentralen Steuerung des Vollzuges der EU-Angelegenheiten des Landes (unter Einbeziehung der Programmplanung) in organisatorischer Nähe zum Landesamtsdirektor zu schaffen. Dem kann durch die derzeitige Geschäftseinteilung nur teilweise entsprochen werden.

Die in der Stellungnahme genannten Arbeits- und Projektgruppen können zur zweckmäßigen zentralen Steuerung beitragen, sie jedoch nicht verantwortlich ersetzen.

Der Landesrechnungshof wiederholt daher seine Empfehlung.

19.) Empfehlung: "Die Erstellung eines Förderungskonzeptes für Förderungen im Rahmen der EU und die Reduktion der Förderungsstellen" ("Bericht" Pkt. II 2.10 S 97)

Die regionale Förderungspolitik als Bestandteil der nationalen Wirtschaftspolitik hat im Rahmen von Förderungskonzepten um die Maximierung von Förderungsmitteln bei gleichzeitiger Minderbelastung des Landesbudgets, z.B. durch Kofinanzierungen, bemüht zu sein.

Die Förderungsabwicklung erfolgte zersplittert: Neben der Europaabteilung und der EU-Koordinierungsstelle der Landesamtsdirektion waren weitere Abteilungen und Referate im Amt der Stmk. Landesregierung für Fragen, aber auch für Förderungen, im Rahmen der EU befasst.

(Z.B. waren dem Referat für Wirtschaftspolitik, das organisatorisch Teil der Abteilung "Landesbaudirektion der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion" im Amt der Stmk. Landesregierung war, alle Meldebögen von den mit der Abwicklung von EU-Förderungen betrauten Landesförderungsstellen zur Kontrolle und Weiterleitung an die zentrale Bundesmonitoringstelle in Wien zuständig und nicht die – seinerzeit – koordinierende Europaabteilung bzw. die EU-Koordinierungsstelle der LAD.)

Der Landesrechnungshof stimmte mit dem Rechnungshof überein, der in seinem Wahrnehmungsbericht Steiermark 1995/96 ausgeführt hat, dass sich "eine unwirtschaftliche Abwicklung der Förderungsverfahren … aus zersplitterten Zuständigkeiten bei den Förderungsgebern und insbesondere im Länderbereich aus dem Fehlen einer zentralen Kartei zur Erfassung aller Förderungen…" ergab.

Der Rechnungshof hat als Lösung der aufgezeigten Probleme folgende Maßnahmen genannt:

- die Verringerung der Anzahl der Förderungsaktionen sowie der Stellen, die Förderungen vergeben
- die Einbindung der gesamten öffentlichen Förderungen in e i n Förderungskonzept mit definierten Zielsetzungen und Prioritäten
- die weitgehende Angleichung der Förderungsrichtlinien und
- im Falle der Förderung durch mehrere finanzielle Einrichtungen die Betrauung ein er Stelle mit der Federführung.

Zweckmäßig wäre nach Ansicht des Landesrechnungshofes eine zentrale Aufbereitung und Förderung der Grenzregionen; der Bereich des INTERREG/ PHARE sollte organisatorisch übergeordnet koordiniert und kontrolliert werden. Dies bedingte - wie zuvor in diesem Bericht ausgeführt - einen Weisungszusammenhang der zentralen EU-Organisationseinheit mit der Programmplanung und der mit der Abwicklung der EU-Förderungen betrauten Stellen¹⁰.

Damit wäre auch ein strategisches Controlling der Förderungsverwaltung zu verbinden, um z. B. bei ungleichmäßiger Förderungsabwicklung eine Warnpflicht zu sichern.

Maßnahmen:

Der Landesrechnungshof konnte nicht erkennen, dass seit der Erstellung des "Berichtes" e i n (einheitliches) Förderungskonzept für Förderungen im Rahmen der EU erstellt und die Förderstellen reduziert worden sind.

Der Beschluss der Stmk. Landesregierung vom Oktober 1994, wonach die Sachkompetenzen aus den Bereichen Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und überörtliche Raumplanung "bei Koordinierung durch das Europareferat" gewahrt bleiben, wurde der Sache nach nicht geändert.

Die zuvor dargelegte Aufteilung der Geschäfte aufgrund der neuen Geschäftseinteilung erscheint für die empfohlene Einheitlichkeit nicht förderlich.

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes war somit <u>nicht entsprochen</u>. Unter Hinweis auf die verfassungsgesetzlich gebotene Zuordnung der Geschäfte nach ihrem sachlichen Zusammenhang **empfiehlt** der Landesrechnungshof (neuerlich) die Beobachtung und allenfalls Steuerung der Vollziehung der überregionalen Geschäfte zweckmäßig in e i n e r Organisationseinheit (in organisatorischer Nähe zum Landesamtsdirektor) sowie die Straffung der Förderungsabwicklung.

_

¹⁰ S.Pkt. II 18.) dieses Berichtes

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud KLASNIC

Es gilt das vorhin Gesagte.

20.) <u>Empfehlung:</u> "Verstärkte Aus- bzw. Fortbildung bestimmter Zielgruppen" ("Bericht" Pkt. II 3.3 S 108)

Der Landesrechnungshof hat diese in seinen Berichten betreffend die "Prüfung der Gebarung der Steirischen Verwaltungsakademie" und die "Stichprobenweise Prüfung des Amtssachverständigendienstes der steirischen Landesverwaltung" getroffene Empfehlung wiederholt, wobei die eheste Erarbeitung einer strategischen Ausbildungsplanung, die vom Landeshauptmann bzw. vom Landesamtsdirektor zu genehmigen wäre, vorgeschlagen wurde.

Maßnahmen:

Die Organisationsabteilung hat im Berichtszeitraum eine Vielzahl von Ausund Fortbildungsveranstaltungen für bestimmte Zielgruppen angeboten:

Amtssachverständige

Verkehrsreferenten und Amtsärzte

Organisatoren

EDV-Kontaktpersonen

Erzieher

Rufbereitschafter

Katastrophenschutzreferenten

Mitarbeiter der Tunnelwarte

Kollegen/innen mit Handikap

Straßenerhaltungsfachmänner

Verhandlungsteams im Außendienst

Betriebliche Suchtprävention

Wiedereinsteiger/innen

Im Rahmen einer strategischen Ausbildungsplanung wird u.a. angeboten:

Grundausbildung für neu in den Landesdienst eingetretene Kolleginnen und Kollegen aller Verwendungsgruppen

Programme für Jungakademiker/innen

Seminare für Führungskräfte

Schulungsprogramm für Nachwuchsführungskräfte im A- und B-Bereich Sprachkurse

Der Landesamtsdirektor teilte mit, dass die Einrichtung eines Bildungscontrolling beabsichtigt sei.

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wurde entsprochen.

21.) Empfehlung: "Die Anpassung der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Amtes der Stmk. Landesregierung betreffend die Behandlung des Inneren Dienstes in der Landesamtsdirektion an die tatsächlichen Gegebenheiten" ("Bericht" Pkt. II 3.5 S 112)

Der Landesrechnungshof hat eine Abgrenzung der Aufgaben der Organisationsabteilung von der des Landesamtsdirektors in seinem besonderen Wirkungskreis als Leiter des Inneren Dienstes als zweckmäßig erachtet.

Die in der Stellungnahme des Landeshauptmannes zum "Bericht" als vorrangig genannte Aufgabe eines Referates der Organisationsabteilung "allgemeine Vorgaben zur Wahrung der Einheitlichkeit des Amtes zu machen", war laut § 5 Abs.2 GeOA/1975 eine Aufgabe des Landesamtsdirektors.

Maßnahmen:

Der Landesamtsdirektor hat auch auf Grund der neuen Geschäftsordnung des Amtes der Stmk. Landesregierung alle Maßnahmen zur Wahrung der Einheitlichkeit des Inneren Dienstes zu treffen. (§ 11 Abs.1 GeOA/2001) Die neue Geschäftseinteilung teilt der Abteilung "Organisation" (die ein Teil der Abteilungsgruppe LAD ist) das "Geschäft" "Organisation des Amtes der Stmk. Landesregierung und sonstiger Behörden des Landes: Allgemeine Fragen der Organisation, Organisationshandbücher, Kanzleiordnung" zu.

Diese und die übrigen, durch die Organisationsabteilung zu vollziehenden Angelegenheiten sind nach Ansicht des Landesrechnungshofes keine Geschäfte i.S. des BVG-ÄdLR, sondern Aufgaben des Inneren Dienstes, für die der Landesamtsdirektor verantwortlich ist.

Dies trifft auch auf die Angelegenheiten der EDV als ein Hilfsmittel der Organisation zu.

Die neue Geschäftseinteilung teilt die zentralen EDV-Dienste nicht mehr der Organisationsabeilung zu, sondern der mit dem Vollzug von Geschäften betrauten Abteilung "Landesamtsdirektion (Präsidium)".

Eine Delegierung von Angelegenheiten des Inneren Dienstes durch und in der Verantwortung des Landesamtsdirektors ist nicht nur zulässig, sondern kann auch zweckmäßig sein.

Die übergeordneten, zentralen Angelegenheiten des Inneren Dienstes sollten jedoch - nach Ansicht des Landesrechnungshofes - konzentriert (d. h. gemeinsam mit dem Teilbereich EDV) in direkter Verantwortung durch den Landesamtsdirektor, vollzogen werden. Dies erscheint nicht nur den Intentionen des BVG-ÄdLR entsprechender, sondern auch zweckmäßiger.

Die Umsetzung der eingangs genannten Empfehlung des Landesrechnungshofes kann zweckmäßig erst zu einem späteren Zeitpunkt überprüft werden, da die neue Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung am 1. Januar 2002 – nach dem Anhörungsverfahren für diesen Bericht – in Kraft getreten ist.

22.) Empfehlung: "Die Entlastung des Abteilungsvorstandes operativen Aufgaben abteilungsinterne und eine Delegierung des Vollzuges Geschäftes Ausdes und Fortbildungswesen der Landesbediensteten und der Zuordnung des Geschäftes Dienstprüfungen" ("Bericht" Pkt. II 3.5 S 112)

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass der Vorstand der Organisationsabteilung das als umfangreich zu bezeichnende Referat "Ausund Fortbildung" selbst führte.

Aufgrund des großen Bedarfes an strategischer Organisationsplanung, für die die Organisationsabteilung zuständig und der Abteilungsvorstand verantwortlich ist bzw. war, und die einen entsprechenden Arbeitsaufwand bedingt, erschien die operative Wahrnehmung von Geschäften durch den Abteilungsvorstand unzweckmäßig.

Maßnahmen:

Der Vorstand der Organisationsabteilung leitet nunmehr selbst kein Referat. Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wurde somit **entsprochen**.

23.) Empfehlung: "Die eheste Neustrukturierung und - Zuordnung der EDV-Bereiche" ("Bericht" Pkt. II 3.5 S 112)

Bis zur Schaffung der Abteilungsgruppe Landesamtsdirektion im Jahr 1997 konnten die zentralen, strategischen Angelegenheiten der EDV im Rahmen eines Referates der Landesamtsdirektion "EDV-Koordinierungsstelle (EKS)" von dieser weitgehend selbständig besorgt werden. Die Geschäftseinteilung 1997 wies ein "Geschäft" "Automation der Landesverwaltung, EDV-

Seite 57

¹¹ s. Pkt. II 3.) dieses Berichtes betreffend die Ausführungen über die Problematik der Ausweisung von Angelegenheiten des inneren Dienstes als Geschäft i.S.d. Bestimmungen des BVG-ÄdLR

Koordinierungsstelle, EDV-Bereich 'Allgemeine Verwaltung'" aus, das durch die Organisationsabteilung (im Rahmen des Inneren Dienstes) zu vollziehen war. Die Zu- bzw. Nachordnung der Angelegenheiten der EDV als Teiles (bzw. Hilfsmittel) der Organisation an eine zentrale Organisationseinheit in Verantwortung des für den inneren Dienst zuständigen Landesamtsdirektors erschien als systemlogisch.

In der Organisationsabteilung bestand zugleich ein Referat "EDV-Bereich Allgemeine Verwaltung", dessen Aufgaben in einem der EKS nachgeordneten, operativen EDV-Bereich lagen. Dennoch waren die Aufgaben des "EDV-Bereiches…" denen der EKS gleich- und nicht nachgeordnet. Auch waren die übrigen vier operativen EDV-Bereiche der Landesverwaltung (Landesbaudirektion, Landesbuchhaltung, Rechtsabteilun gen 1 und 8) Abteilungen außerhalb der Organisationsabteilung bzw. der Abteilungsgruppe LAD zugeteilt.

<u>Maßnahmen:</u>

Durch die neue Geschäftseinteilung werden die zentralen EDV-Dienste in Form des "Geschäftes" "Informationstechnik: Informationstechnik in der Landesverwaltung, insbesondere elektronische Datenverarbeitung und Telekommunikation – Planung, Infrastruktur und Betrieb, ausgenommen bautechnische Angelegenheiten" als e in e umfassende, zentrale Kompetenz zusammengefasst.

Diese <u>Zusammenfassung</u> <u>entsprich</u>t grundsätzlich der Empfehlung des Landesrechnungshofes.

Die Vollziehung des genannten "Geschäftes" obliegt der Abteilung "Landesamtsdirektion (Präsidium)". Diese Abteilung ist nicht mit Angelegenheiten der Organisation des Amtes der Stmk. Landesregierung befasst (sondern die Organisationsabteilung).

Wie im Punkt II 21 dieses Berichtes ausgeführt, erscheint die konzentrierte Vollziehung der übergeordneten Angelegenheiten des Inneren Dienstes unter Berücksichtigung der EDV in der direkten Verantwortung des Landesamtsdirektors zweckmäßig. Die übergeordnete, strategische

LANDESRECHNUNGSHOF

Maßnahmenprüfung LAD

Organisationsplanung sollte die strategische EDV – Organisationsplanung

einschließen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt die gemeinsame Vollziehung der

übergeordneten Angelegenheiten des Inneren Dienstes und dessen

Teilbereich EDV durch eine Organisationseinheit in direkter Verantwortung

des Landesamtsdirektors.

Stellungnahme der Frau Landeshauptmann Waltraud KLASNIC

Es darf auf das zur Empfehlung 4 Gesagte verwiesen werden. Durch die

Schaffung der Gruppe Landesamtsdirektion ist die Möglichkeit geschaffen

worden, dass der Landesamtsdirektor immer dann, wenn es erforderlich ist,

in EDV-Angelegenheiten steuernd eingreift. Durch die Schaffung der Gruppe

ist im Ergebnis der Empfehlung einer gemeinsamen Vollziehung der übergeordneten Angelegenheiten des Inneren Dienstes und dessen

Teilbereich EDV durch eine Organisationseinheit in direkter Verantwortung

des Landesamtsdirektors Rechnung getragen.

Graz, am 18. April 2002

Der Landesrechnungshofdirektor:

(Dr. Andrieu)